

Verfahren bei Abwesenheit und unentschuldigtem Fehlen (ab Abi 25)

Um das Verfahren für alle transparent und organisatorisch brauchbar zu machen und Ärger vorzubeugen, möchten wir auf folgende verbindliche Regelungen aufmerksam machen.

Ungeplante Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen an Tagen ohne Prüfungen oder Klausuren

Die Eltern oder bei Volljährigkeit der/die Schüler*in melden sich unverzüglich (also ohne schuldhaftes Verzögern) krank. Dies ist entweder per Untis (App) oder per Webuntis (<https://hepta.webuntis.com>, auf der Startseite den Button „Abwesenheit melden“ auswählen) möglich.

Eine schriftliche Entschuldigung erfolgt nach Rückkehr in die Schule ausnahmslos mit Hilfe des entsprechenden Entschuldigungsformulars. Dieses finden Sie auf unserer Homepage (Lernen -> Oberstufe). Etwaige ärztliche Bescheinigungen etc. kleben Sie bitte auf die Rückseite des Formulars.

Entschuldigungen müssen innerhalb **von drei Unterrichtstagen** nach der jeweiligen Fehlzeit im Briefkasten (vor dem Oberstufenbüro) abgegeben werden.

Beim Verlassen des Unterrichts im Laufe eines Schultages muss eine Entlassung durch das Sekretariat erfolgen.

Ungeplante Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen an Klausur- und Prüfungstagen

An Prüfungstagen muss die Krankmeldung **bis 7.45 Uhr per WebUntis erfolgen**. Zur Erleichterung der Organisation ist das Anfügen einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erwünscht.

Eine schriftliche Entschuldigung erfolgt nach Rückkehr in die Schule ausnahmslos mit Hilfe des entsprechenden Entschuldigungsformulars. Auf diesem Formular kreuzen Sie bitte an, dass eine Klausur versäumt worden ist und tragen Fach sowie Lehrkraft entsprechend ein. Etwaige ärztliche Bescheinigungen etc. kleben Sie bitte auf die Rückseite des Formulars.

Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, wird im Einzelfall geprüft, ob die Klausur nachgeschrieben werden darf. Im Falle eines Nichtnachschreibens wird die Klausur wegen selbstverantwortet nicht erbrachter Leistung mit ungenügend bewertet.

Geplante Abwesenheit

Absehbare Fehlzeiten wie z. B. Arzttermine, Familienfeiern, Bewerbungsgespräche werden nur dann entschuldigt, wenn vor Beginn der Fehlzeit ein schriftlicher Antrag (ebenfalls auf der Homepage oder unter Teams zu finden) auf Beurlaubung durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch der/die Schüler*in selbst gestellt und der Jahrgangsstufenleitung zur Genehmigung vorgelegt wird. Bei Abwesenheiten von bis zu zwei Tagen muss dieser Antrag mindestens drei Schultage, bei längerer Abwesenheit fünf Schultage vor Beginn der Abwesenheit vorliegen. Bei längerer Abwesenheit entscheidet die Schulleiterin über den Antrag.

Schulveranstaltungen

Abwesenheiten aufgrund von Unterrichtsveranstaltungen wie Klausuren, Sportwettkämpfen, Big Band-Proben, Exkursionen etc. gelten nicht als versäumte Unterrichtsstunden. Sie werden nur erfasst. Bitte geben Sie der Fachlehrkraft Bescheid, wenn Sie aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung gefehlt haben.

Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

Alle nicht nach dem obigen Verfahren entschuldigten Fehlzeiten gelten als unentschuldigte Fehlzeiten. Je nach Ausmaß und Situation des/der Schüler*in erfolgen Ordnungsmaßnahmen nach § 53 (3) SchulG bis hin zur Entlassung von der Schule. In diesem Zusammenhang sei auf § 53 (4) SchulG hingewiesen: „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden versäumt hat.“

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann nach § 43 (2) SchulG eine Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ausgesprochen werden.